

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung, Ortsentwicklung
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

nur per Mail an: pb@planungsbuero-philipp.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.10.2025
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 - 3341

19.12.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

nur per Mail an: hannes.lyko@dithmarschen.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sankt Michaelisdonn**
- **frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG**
- **Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 21.11.2025**

Mit Schreiben vom 24.10.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Sankt Michaelisdonn informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der

planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine großflächige gewerbliche Entwicklung. Dafür ist die Darstellung von gewerblichen Flächen, gemischten Bauflächen und Flächen für Versorgungsflächen EE (Erneuerbare Energien) vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich westlich der „Eddelaker Straße“ und nördlich und südlich des „Engenwegs“ südwestlich der Hauptortslage. Der ca. 48 ha große Geltungsbereich wird derzeit im Flächennutzungsplan weitestgehend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Sankt Michaelisdonn wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).

Zu diesem Planungsansatz gab es am 03.09.2024 bereits ein Planungsgespräch im Innenministerium. Dazu verweise ich auf das abgestimmte Protokoll vom 14.10.2024.

Der Umfang der geplanten Entwicklung hat sich in der vorliegenden Planung von rd. 100 ha auf rd. 48 ha reduziert. Es wird darüber hinaus in der Begründung bereits thematisiert, dass mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ein zweiter Abschnitt der großräumigen gewerblichen Siedlungserweiterung geplant ist. Dies sollte im weiteren Verfahren konkret erläutert werden und die gesamte Entwicklung im Kontext betrachtet werden.

Grundsätzlich sind gem. Kap. 3.7 Abs. 2 LEP VO 2021 Flächen für Gewerbe und Industrie, die nicht den Bedingungen nach Kap. 3.7 Abs. 1 Satz 1 entsprechen, vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Die Gemeinde Sankt Michaelisdonn ist gem. Kap. 3.1 Abs. 1 LEP-VO 2021 als ländlicher Zentralort eingestuft und somit ein Schwerpunkt, jedoch ist zentraler Ort gem. Abs. 2 das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der Hauptortslage der zentralörtlich eingestuften Gemeinde. Daher wird zunächst festgestellt, dass das geplante Gebiet außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsgebiets liegt.

Die geplante Dimension der Gewerbeflächenausweisung von 48 ha überschreitet die zentralörtliche Versorgungsfunktion von St. Michaelisdonn deutlich. In der Begründung ist vertiefend auf die konkrete Bedarfslage einzugehen, die seinerzeit im Planungsgespräch bereits grob skizziert worden ist (örtl. Bedarf/ regionaler Bedarf, verkehrs- und energieintensive Betriebe, Bedarf Nachbargemeinden, etc.).

Zudem ist das Vorhaben aufgrund des Umfangs, wie seinerzeit im Planungsgespräch bereits besprochen, zunächst in das GEMO der regionalen Kooperation Westküste

einzubringen, da das Vorhaben bei dem geplanten Umfang in den regionalen Kontext gestellt werden muss. Diesbezügliche Ausführungen sind zusammengefasst in der Begründung wiederzugeben.

Die Ausführungen zur Innenentwicklung werden von der Landesplanung zur Kenntnis genommen.

Es ist gem. Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 darauf zu achten, dass neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftssträchtige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Die angestrebte bandartige Entwicklung in den Außenbereich stellt keine behutsame Siedlungsabrundung dar, insofern besteht in diesem Aspekt ein Widerspruch zum genannten Grundsatz der Raumordnung.

Insofern kommt der Standortbegründung eine entscheidende Bedeutung zu. Es wurden kurze Erläuterungen zur Standortalternativenprüfung in der Begründung ausgeführt, die aus Sicht der Landesplanung jedoch nicht überzeugen können, um die geplante Entwicklung begründen zu können. Insbesondere um den allgemeinen Gewerbebedarf zu decken, sind vorrangig städtebaulich arrondierende Außenbereichsflächen im Anschluss an die Ortslage zu untersuchen und zu bewerten (z. B. am gewerblichen Ansatz im Norden der Ortslage).

Aus landesplanerischer Sicht bestehen **erhebliche Bedenken** gegen die Lage und den Umfang der geplanten gewerblichen Entwicklung. Die Planung sollte kritisch überprüft und die Standortbegründung mit Blick auf die Art der anzusiedelnden Betriebe nachvollziehbar geschärft werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Erforderlichkeit der regionalen Abstimmung hingewiesen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen **Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** zu berücksichtigen sind und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freifächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). In Anbetracht der räumlichen Nähe zwischen Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet und der Bereiche für Umspannwerk, Kläranlage und Batteriespeicher, gehe ich davon aus, dass die Notwendigkeit der Aufstellung eines Schallgutachtens hinsichtlich der zu erwartenden Lärmemissionen geprüft und entsprechende Ausführungen in die Begründung und als Festsetzung aufgenommen werden. Aufgrund der Nähe zu der Kläranlage gehe ich ebenso davon aus, dass die Notwendigkeit der Aufstellung eines

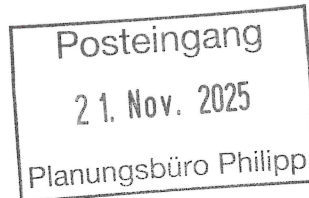
Geruchsgutachtens geprüft wird und entsprechende Ausführungen in die Begründung mit aufgenommen werden.

- Nach dem Grundsatz des **Vorrangs der Innenentwicklung** gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB sind im Rahmen einer **Standortalternativenprüfung** zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Sofern -wie vorliegend dargelegt- keine Flächen im Innenbereich verfügbar sind, ist bei der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich auf eine abrundende und arrondierende Siedlungsergänzung zu achten. Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

gez. Sebastian Kraft

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf



Ihre Zeichen/Nachricht vom
24036, Bet 4-1

Mein Zeichen
221/31

Heide,
21.11.2025

Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Michaelisdonn

Sehr geehrte Frau Bendixen,

mit Mail vom 24.10.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Michaelisdonn beteiligt.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines großflächigen Gewerbestandortes im Umgebungsbereich des bestehenden Umspannwerkes. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst hierbei die Flächen, die für örtliches und regionales Gewerbe zu Verfügung stehen sollen. Südlich daran angrenzend sollen weitere Flächen für Energieintensives Großgewerbe erschlossen werden.

Der verfolgte Planungsansatz war bereits Inhalt verschiedener Vorgespräche.

Der vorliegende Vorentwurf umfasst eine Fläche von insgesamt 48 ha. Innerhalb des Plangebietes werden verschiedene Flächennutzungen definiert. Neben den klassischen Gewerbeflächen werden Flächen für die Erweiterung des vorhandenen Umspannwerkes, Flächen für die Kläranlage und Flächen für Erneuerbare Energien dargestellt. Einige angrenzende Bestandsstrukturen werden als gemischte Bauflächen gekennzeichnet.

Die Standortauswahl wurde in den Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt. Die vorhandene Energieinfrastruktur stellt einen erheblichen Standortvorteil da, der an anderen Standorten nicht zum Tragen kommt.

Aufgrund der großflächigen Gewerbeflächenausweisungen, sollte die Bedarfslage, auch im Hinblick auf die zentralörtliche Funktion, in den Planunterlagen noch konkreter dargelegt werden.



Kreis Dithmarschen
Der Landrat

Fachdienst Bau, Naturschutz
und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882
Fax: 0481/97-1882
oder 0481-97221882
hannes.lyko@dithmarschen.de

Zimmer 601

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-
regionalentwicklung
@dithmarschen.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZ0 0000 0233 48
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Dithmarschen
Wat anners

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Aufstellung der **28. Änderung des Flächennutzungsplans** der Gemeinde St. Michaelisdonn bestehen **keine grundsätzlichen Bedenken**, wenn wie im Entwurf des Umweltberichtes dargestellt, eine qualifizierte Schutzguterfassung und eine Eingriffs- Ausgleichsbewertung durchgeführt werden.

Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden. Ein Verzicht auf den Umweltbericht auf der Ebene des F-Plans, würde die Rechtssicherheit der Bauleitplanung gefährden. Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung unterscheidet sich auf der F-Planebene von der auf B-Planebene. Auf der Ebene des F-Plans sind alternative Bauflächen innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zu betrachten.

Ich weise darauf hin, dass spätestens im Rahmen des B-Planverfahrens eine Biotoptypenkartierung gemäß aktueller „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ vorzulegen ist.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 56 für den „Batteriespeicher Süderdonn“ wurden zwei Kiebitzbrutpaare innerhalb des Plangebietes festgestellt. Aufgrund der räumlichen Nähe wird empfohlen frühzeitig eine Brutvogelkartierung für die aktuellen Flächen durchzuführen, um Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten treffen zu können.

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Die Belange des Grundwassers als Schutzgut und Baugrundrisiko sind in der weiteren Planung zu betrachten. Hierzu ist die Grundwassersituation des Standorts zu beschreiben. Dies ist z.B. in einem Baugrundgutachten möglich.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässern:

Die eingereichten Unterlagen sind aus wasserrechtlicher Sicht unzureichend.

Im dargestellten Planungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn „Gewerbegebiet am Engenweg“ verlaufen mehrere Vorfluter und Gewässer. Im Nordosten zum einen der Vorfluter 0215 sowie mehrere untergeordnete Gewässer. Entlang der südlichen Grenze des Planungsbereiches verläuft der Vorfluter 0208 sowie entlang der südwestlichen Grenze der Vorfluter 0206. Vollständig kreuzend verläuft der Vorfluter 02 von Norden mit einer Verschwenkung mittig des Planungsgebietes in den Westen. Entlang der nördlichen Plangrenze verläuft zusätzlich noch der Vorfluter 0214.

In der Planzeichnung sind nicht alle Vorfluter dargestellt und entlang der Grenzen des Planbereichs aufgrund der gewählten zeichnerischen Darstellung kaum bis gar nicht zu erkennen. Dies ist zu berichtigen.

Weiter wurden lediglich Grünflächen entlang des Vorfluters 0215 berücksichtigt. Hinsichtlich § 5 Baugesetzbuch und der damit einhergehenden Darstellung der Art der Bodennutzung sowie die für die Bebauung berücksichtigte Fläche sind folgende Tatbestände in die Planzeichnung aufzunehmen:

- freizuhaltende Gewässerrandstreifen gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 26 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz und der Pflege der Gewässer (Stichwort Gewässerunterhaltung); dazu sind ebenfalls die Satzungen des/der betroffenen Sielverbands/Sielverbände zu beachten
- aufgrund der zusätzlichen Versiegelung der Flächen eventuell notwendige Ausbau- bzw. Entwicklungsreserven entlang der Gewässer, um den künftigen Anforderungen des Hochwasser- und Starkregenvorsorgemanagements gerecht zu werden.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es ist darzustellen, ob es sich bei den Transformator-Stationen, die im Zusammenhang mit der Erweiterung des vorhandenen Umspannwerks und der Errichtung von Energieversorgungsanlagen installiert werden, um Trockentransformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständige Unterlagen einzureichen.

Wenn auch ein Batterie Energie Speicher System errichtet werden soll, muss auch dies den Anforderungen der AwSV entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in Batteriespeicher-Anlagen nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden. Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Gewässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

Im Plangebiet und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt auch nicht in einem archäologischen Denkmal- oder Interessengebiet.

Brandschutzdienststelle

Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.

Die im Hause beteiligten Fachbehörden und Dienststellen der **Straßenverkehrsbehörde** und der **unteren Bodenschutzbehörde** haben keine Bedenken oder zusätzliche Hinweise zu den vorgelegten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Ausschließlich per Mail an: sebastian.kraft@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Ausschließlich per Mail an: lisamarie.luplow@im.landsh.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
nur per E-Mail an:
pb@planungsbuero-philipp.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Dennis Thomsen
dennis.thomsen@wimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4716
Telefax: +49 431 988 617-4716

nachrichtlich:
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25746 Heide
nur per E-Mail an:
fd-strassenverkehr@dithmarschen.de

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe
nur per E-Mail an:
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de



28. November 2025

28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn

hier: Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.10.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT).

Das Plangebiet liegt östlich und westlich der „Eddelaker Straße“ (Landesstraße 138 -L 138-).

Die L 138 ist in diesem Bereich sowohl Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt als auch

freie Strecke.

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 30 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m von der L 138, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für die Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Die Anbaubeschränkungszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes mit Maßangabe (40 m) durchgängig entlang der L 138 darzustellen.

2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 138, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes mit Maßangabe (20 m) durchgängig entlang der L 138 darzustellen.

3. Die in der beigelegten Planzeichnung des aktuellen Festsetzungsbescheides in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.
4. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 138 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz bzw. über bereits vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

5. Alle baulichen Veränderungen an der L 138 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe,

Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der L 138 keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z.B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.

6. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Nach vorheriger Abstimmung sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, zu klären. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitten wir einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

7. Wir gehen davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 138 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 138 nicht gefordert werden.
8. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung von Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.

Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 138 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

9. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 138 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'D' followed by a horizontal line and a vertical line crossing it.

Dennis Thomsen

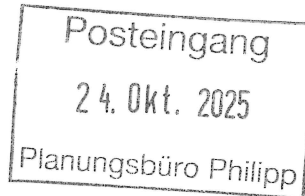
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare
Energien
z.Hd. Frau Pia Anneke Bendixen
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 24036 /
Ihre Nachricht vom: 24.10.2025/
Mein Zeichen: St. Michaelisdonn-Fplanänd28/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55



Schleswig, den 24.10.2025

Gemeinde St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen
28. Änderung des Flächennutzungsplanes „südlich des Grundstücks Eddelaker
Straße 33, sonst westlich der Eddelaker Straße (L 138), beidseitig des Engenweges
sowie östlich und nördlich des Umspannwerks Süderdonn“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Bendixen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Projekt-Nr.: 24036, 24.10.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.10.00445

Durchwahl
05116433341

Hannover
11.11.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde St. Michaelisdonn, Kreis Dithmarschen, 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „südlich des Grundstücks Eddelaker Straße 33, sonst westlich der Eddelaker Straße (L 138), beidseitig des Engenweges sowie östlich und nördlich des Umspannwerks Süderdonn“, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, Beteiligung der Nachbargemeinden Volsemenhusen, Barlt, Dingen, Gudendorf, Frestedt, Quickborn und Kuden nach § 2 (2) BauGB und Planungsanzeige gemäß § 11 (1) LaplaG, Projekt-Nr.: 24036

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sacha Weege

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Per E-Mail

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung . Ortsentwicklung . Erneuerbare
Energien
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Bearbeitung: Silke Gappa
Telefon: +49 (40) 23908-164
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail: GappaS@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 24.11.2025
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57125-571pt/020-2025#382

Betreff: Projekt Nr. 24036, Gemeinde St. Michaelisdonn, 28. FNPÄ für Gebiet "südl. Grundstück Eddelaker Str. 33, sonst westl. Eddelaker Str. (L138), beidseitig Engenweg, sowie östl. u. nördl. Umspannwerk Süderdonn"; hier: Beteil. n. § 4.1 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben/E-Mail vom 24.10.2025, Az. Projekt Nr. 24036
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bendixen,



Ihr Schreiben/E-Mail wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ihr Schreiben zur TöB-Beteiligung war beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SL (LBV SH) eingegangen und wurde uns von dort zuständigkeitshalber weitergeleitet. Bitte nehmen Sie bei Betroffenheiten von Schienenwegen des Bundes (bei Bauleitplanungen i. d. R. nahe von DB-Strecken) folgende E-Mail-Adresse der EBA in Ihren Verteiler auf: sb1-hmb-swn@eba.bund.de.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt nahe der Eisenbahnstrecken Nr. 1215 St. Michaelisdonn – Brunsbüttel und Nr. 1210 Elmshorn – Westerland/Sylt. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecken ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Allgemeine Hinweise:

2. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
3. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com. Diese Stellungnahme berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gappa

Elektronisch gez.

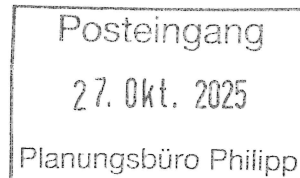
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

2025-B-417

pb@planungsbuero-philipp.de

kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413



27.10.2025

28. Änderung F-Plan, südlich Eddelaker Straße 33 (L138), St. Michaelisdonn

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemarkung **St. Michaelisdonn** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

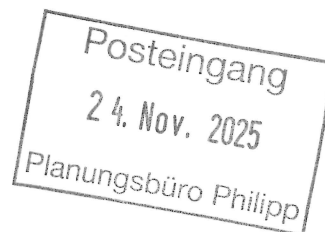
1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden



Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp
z. H. Frau Bendixen
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 24.10.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
8 02/05 51

Durchwahl (04 81) 68 08 - 33
Ilona Urbahns

Hemmingstedt
24.11.25

Stellungnahme: **Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn „Gewerbegebiet am Engenweg“**

Bezug: Vorentwurf

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und die ihm angeschlossenen Sielverbände Burg-Kudensee (02) und Helse (05) haben gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders des § 6.
- An den Verbandsanlagen ist beidseitig ein **Fahr- und Unterhaltungsstreifen von 7,50 m (siehe anliegenden Gewässerplan-Ausschnitt)** von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
Evtl. Einzäunungen sind ebenfalls soweit zurückzusetzen, damit eine uneingeschränkte Unterhaltung durchgeführt werden kann.
- Für die Neuplanung von Gebäuden und Flächenversiegelung ist das Entwässerungskonzept mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen abzustimmen.
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

S:\sv\stellung\Flächennutzungsplan\02,05 St. Michaelisdonn 28. Änd. Gewerbegebiet Engenweg Vorentwurf.docx





Mit freundlichen Grüßen

i. A. *Ilona Urbahns*

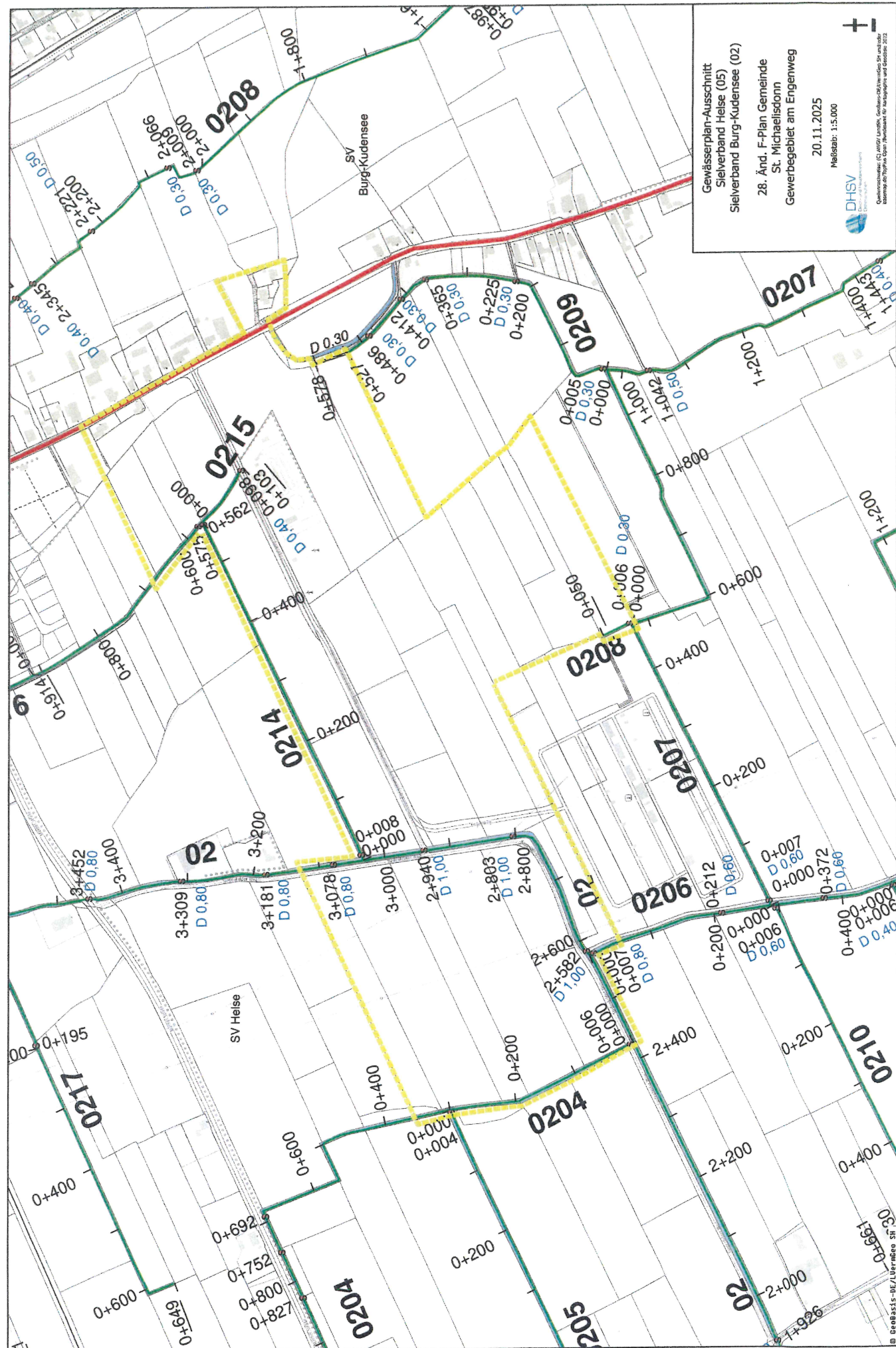
Ilona Urbahns

Anlage
Gewässerplan-Ausschnitt

Nachrichtlich:

Sielverband Helse
Herrn Verbandsvorsteher
Moritz Vester
Norderwisch 28
25693 Volsemenhusen

Sielverband Burg-Kudensee
Herrn Verbandsvorsteher
Denis Dohrn
Hauptstr. 119
25715 Averlak



Gewässerplan-Ausschnitt
Sielverband Helise (05)
Sielverband Burg-Kudensee (02)

28. Änd. F-Plan Gemeinde
St. Michaelisdorf
Gewerbegebiet am Engenweg

20.11.2025
Maßstab: 1:5.000



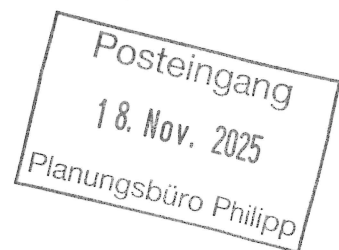
Quotenmaßstab: 1:1000
Quotenmaßstab: 1:1000
Quotenmaßstab: 1:1000

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlaßweg 2 a, 31275 Lehrte

Per E-Mail: pb@planungsbuero-philipp.de

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

DATUM	18.11.2025
NAME	Wolfgang Sperling
TELEFONNUMMER	+49 5132 89-2672
E-MAIL	Bauleitplanung-Nord@tennet.eu
SEITE	1 von 6



Lfd. Nr.: 25-000565a

Umspannwerk Süderdonn

380-kV-Leitung Süderdonn – Heide/West, Portal - Mast 002 (LH-14-319)

1000-kV-DC-Leitung Vollesfjord - Wilster/West (LH-15-10001, NordLink)

der DC Nordseekabel GmbH & Co. KG

600-kV-DC-Leitung SylWin alpha – Büttel (LH-15-6005, SylWin1)

500-kV-DC-Leitung HelWin alpha – Büttel (LH-15-5001, HelWin1)

600-kV-DC-Leitung BorWin kappa – Büttel (LH-15-6013, BorWin6) im Bau
der TenneT Offshore GmbH

600-kV-DC-Leitung HelWin beta – Büttel (LH-15-6006, HelWin2)

der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH

Vorentwurf der 28. FNP-Änderung, der Gemeinde St. Michaelisdonn „Gewerbegebiet am Engenweg“
gewerblichen Bauflächen im Bereich des Engenwegs, für das Gebiet „südlich des Grundstücks
Eddelaker Straße 33, sonst westlich der Eddelaker Straße (L 138), beidseitig des Engenweges sowie
östlich des Umspannwerkes Süderdonn“

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange findet vor der Beteiligung
der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Ihre E-Mail vom: 24.10.2025

Projekt-Nr.: 24036

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sichtung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass die 28. Flächennutzungsplan-Änderung
von unseren oben genannten Anlagen betroffen ist. In der Planzeichnung zum Vorentwurf sind unsere
Versorgungsanlagen mit Leitungsschutzbereich und Spannungsbezeichnung dargestellt.

Unsere Belange sind in dieser Stellungnahme detailliert beschrieben. Diese sind von Ihnen in die
Begründung mit aufzunehmen.

Für unser bestehendes Umspannwerk und unsere Höchstspannungsfreileitung gilt:

Unsere Höchstspannungsanlagen stellen kritische Infrastrukturen dar. Deshalb sind Batteriespeichers inkl. deren Nebenanlagen (z.B. Trafo) im Leitungsschutzbereich unserer Anlagen nicht zulässig.

Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.

Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 - 1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 - 1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume sollten innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da sonst die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet sind.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der DIN EN 50341 -2-4 bezüglich der Abstände zu Freileitungen hin.

Die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitung eingehalten.

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können.

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 40 m einzuhalten. Damit wird ein ausreichender Abstand zum Leitungsschutzbereich der 380-kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Für die weitere Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte, aus der der Leitungsverlauf und die Maststandorte zu entnehmen sind.

Hinweis auf die Einhaltung der TA Lärm / Leitung/Umspannwerk

An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen in den Umspannwerken Geräusche. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Umspannwerken und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Für unsere Offshore-Leitungen gilt:

im Bereich der von Ihnen angezeigten Planung verlaufen unsere folgenden Erdkabelleitungen:

die 500-kV-DC-Leitung HelWin alpha – Büttel (LH-15-5001, HelWin1),
die 600-kV-DC-Leitung SylWin alpha – Büttel (LH-15-6005, SylWin1),
die 600-kV-DC-Leitung BorWin kappa – Büttel (LH-15-6013, BorWin6) im Bau,
der TenneT Offshore GmbH,

die 600-kV-DC-Leitung HelWin beta – Büttel (LH-15-6006, HelWin2),
der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH,

die 1000-kV-DC-Leitung Vollesfjord - Wilster/West (LH-15-10001, NordLink),
der DC Nordseekabel GmbH & Co. KG.

Hierzu erhalten Sie als Anlage unsere Lagepläne mit Darstellung des (geplanten) Leitungsverlaufs, des Arbeitsbereichs und des Leitungsschutzbereichs. Sofern Sie die Lagepläne in einem anderen Dateiformat benötigen sollten, bitten wir Sie hierzu um kurzfristige Rückmeldung.

Für den Landkabelabschnitt der Leitung LH-15-6013 (BorWin6) liegt ein Planfeststellungsbeschluss vor. Daher besteht eine Veränderungssperre nach § 44a Absatz 1 EnWG, d. h. auf den vom Plan betroffenen, für den Bau der Leitung LH-15-6013 (BorWin6) erforderlichen Flächen sind keine Veränderungen erlaubt, welche die geplanten Baumaßnahmen für die Leitung LH-15-6013 (BorWin6) erheblich erschweren. Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Kreuzung des gemäß den Planfeststellungsunterlagen geplanten Leitungsschutzbereichs sowie der temporär geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen für die Leitung LH-15-6013 (BorWin6) sind in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, Verträge abzuschließen. Der Bau des Landkabelabschnitts der Leitung LH-15-6013 (BorWin6) ist ab 2025 geplant und hat bereits begonnen. Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Projektansprechpartner Herrn Matthias Mundt (Matthias.Mundt.extern@tennet.eu).

Für die Verlegung oder Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 30 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich.

Falls eine Leitung parallel zu einer unserer o. g. Erdkabelleitungen verlegt werden soll, ist jeweils ein seitlicher Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist.

Falls eine Leitung eine unserer o. g. Erdkabelleitungen kreuzen soll, ist jeweils ein vertikaler lichter Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist.

Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen geplant bzw. errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel der o. g. Erdkabelleitungen grundsätzlich ein Mindestabstand von beidseits 31 m einzuhalten.

Sofern neue Photovoltaikanlagen geplant bzw. errichtet werden, ist zwischen dem Rand von Photovoltaikanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel der o. g. Erdkabelleitungen grundsätzlich ein Mindestabstand von beidseits 31 m einzuhalten.

Die Planung und Errichtung baulicher Anlagen auf den von der o. g. Erdkabelleitungen betroffenen Grundstücken ist mit der TenneT Offshore GmbH bzw mit der DC Nordseekabel GmbH & Co. KG abzustimmen. Zwischen dem jeweiligen Fundament bzw. dem jeweiligen Außenrand künftiger baulicher Anlagen und dem Außenrand des jeweils nächstgelegenen Leiterkabels der o. g. Erdkabelleitungen muss grundsätzlich mindestens ein Abstand von 31 m auf beiden Seiten der o. g. Erdkabelleitungen eingehalten werden.

Die Erdüberdeckung der Erdkabel beträgt mindestens 1,10 m. Auf den von den o. g. Leitungen betroffenen Grundstücken sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können.

Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH bzw der DC Nordseekabel GmbH & Co. KG

- darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden,
- dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden,
- darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen.

Falls es im Zuge der von Ihnen angezeigten Planung zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen, insbesondere mit Betroffenheit unseres Leitungsschutzbereichs durch

- Überfahrungen mit Fahrzeugen,
- Überquerung mit einer temporären oder dauerhaften Zuwegung,
- Überquerung/Überschneidung/Überlappung mit einer temporären Arbeitsfläche,
- und/oder Kreuzung mit einer Leitung oder mit einer sonstigen Anlage

kommt, ist diesbezüglich vorab mit der TenneT Offshore GmbH, Niederlassung Lehrte, bzw mit der DC Nordseekabel GmbH & Co. KG der Arbeitsablauf zu vereinbaren und hierzu ein Antrag auf Genehmigung von Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen zu stellen.

Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen jeweils nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden.

Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Errichtung einer den Leitungsschutzbereich betreffenden Zuwegung, Leitung oder sonstigen Anlage ist in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, bzw. der DC Nordseekabel GmbH & Co. KG ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen".

Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V. *Bühning*

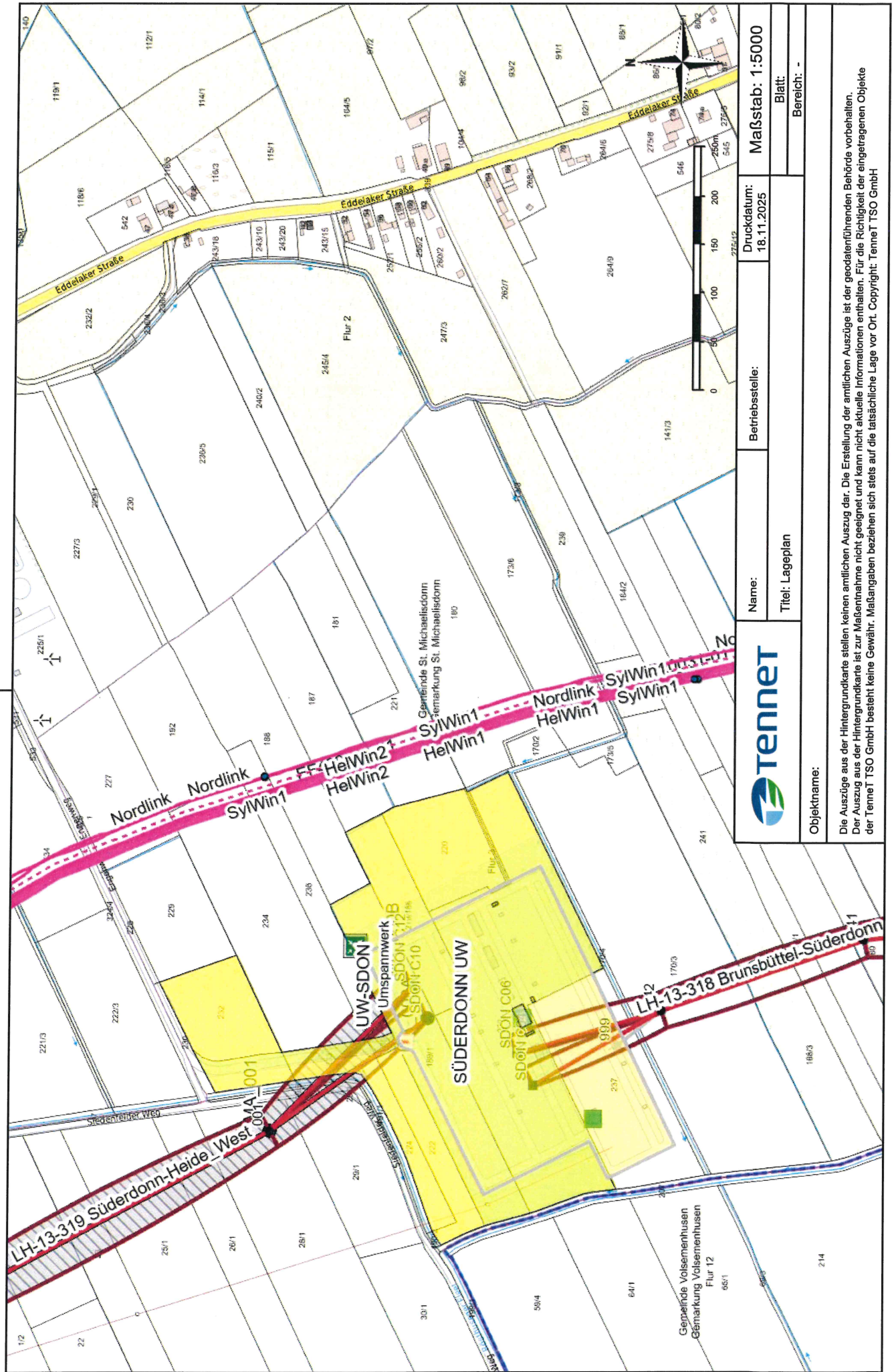
Bühning
Technischer Sachbearbeiter
Grid Field Operations Germany
Operations North
Operations & Execution Lines

i. V. *Sperling*

Sperling
Technischer Sachbearbeiter
Grid Field Operations Germany
Operations North
Region Schleswig Holstein
Operations & Execution Lines

Anlagen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Maßstab: 1:5000

Druckdatum:
18.11.2025

Betriebsstelle:

Name:

Titel: Lageplan

Blatt:

Bereich: -

Objektname:

Die Auszüge aus der Hintergrundkarte stellen keinen amtlichen Auszug dar. Die Erstellung der amtlichen Auszüge ist der geodatenführenden Behörde vorbehalten.
Der Auszug aus der Hintergrundkarte ist zur Maßentnahme nicht geeignet und kann nicht aktuelle Informationen enthalten. Für die Richtigkeit der eingetragenen Objekte der Tennet TSO GmbH besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Lage vor Ort. Copyright: Tennet TSO GmbH

Legende

Standorte

Umspannwerke/Konverter/KÜA

UW-Standorte



Vermerk: BIS-Prozess

Reittungspunkte



Vermerk: n/a

Umzäunung



Vermerk: BIS-Prozess

Gebäude



Vermerk: n/a

UW-Flächen



Vermerk: ELE_STATION_FLA

Standorte

Umspannwerk



Vermerk: n/a

Liegenschaften

Eigentum



Vermerk: ELE_STATION_FLA

Pachtfläche



Vermerk: ELE_STATION_FLA

Leitungsnetz

TenneT D

Onshore

Leitungspunkte

Portale



Vermerk: BIS-Prozess

Stützpunkte

Abspannmast



Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen

Freileitungen

380-kV Leitungen-Freileitung



Vermerk: BIS-Prozess

technische Schutzbereiche

Parabolische Schutzstreifen



Vermerk: Schutzstreifen-Prozess

Offshore

Energiekabel

Muffen

Vermerk: BIS-Prozess

Kabelstrecken (PE)

Fremdeigentum

Leitungspunkte

Portale



Vermerk: BIS-Prozess

Leitungen



Vermerk: BIS-Prozess

Stromkreise



Vermerk: BIS-Prozess

Planung

Offshore (P)

Kabel (P)

HVDC-Kabel (P)



Vermerk: KonverterPlattformen, TenneT_Kabel_und_Kabelplanungen, Umspannplattformen, BFO, Gates, 111115_TenneT_Wrackdatenbank_U32, AWZ_OffshoreWindparks

Onshore

Projektübersicht

ENWG

PFV Stützpunkt bestätigt

Freileitung - Neubau



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

PFV Leitung bestätigt

unbekannt - Neubau

Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

PFV Fläche bestätigt

unbekannt - Neubau



Vermerk: Planung Onshore Planungsstände

Nachrichtentechnik

Onshore

Gebäude (CM-secured)



Vermerk: n/a

Offshore

LWL-Muffen (secured)



Vermerk: GIS_PE_PE_ADMIN.FOC_Sections

LWL-Kabel (secured)



Vermerk: GIS_PE_PE_ADMIN.FOC_Sections

Basisinformationen

Administrative Grenzen

Staatsgrenzen



Vermerk: BKG

Bundesweit

Bundesgrenze



Vermerk: BKG

Bundesländer



Vermerk: BKG

Liegenschaftskarte

ALKIS DE

Gemarkung



Vermerk: ALKIS Deutschland - Hexagon

Flur

Flurgrenze

Vermerk: ALKIS Deutschland - Hexagon

Grenzpunkte

GrenzPkt_HE



GrenzPkt_TH



Vermerk: ALKIS Deutschland - Hexagon

ALKIS DE

flurstueck



hausumringe



hausnummer

strassenname

Vermerk: ALKIS Deutschland - Hexagon

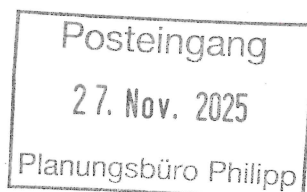


Kirchenkreis
Dithmarschen
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Nordermarkt 8
25704 Meldorf
Tel. 0 48 32 / 9 72-0
info@kirche-dithmarschen.de
www.kirche-dithmarschen.de

KKD Immobilien BG St. Michel GmbH & Co. KG, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf

Planungsbüro Philipp
Dithmarschenpark 50
25767 Albersdorf



Kirchenkreis Dithmarschen
Immobilien Baugebiet
St. Michaelisdonn GmbH & Co. KG

Position	Geschäftsführung
Ansprechpartner	Nils Schacht
Durchwahl	305
E-Mail	nils.schacht@kirche-dithmarschen.de

Datum	27. November 2025
-------	-------------------

Gemeinde St. Michaelisdonn – 28. Änderung des Flächennutzungsplans
-hier: Stellungnahme zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 24.10.2025 haben Sie uns die von der Gemeinde St. Michaelisdonn geplante 26. Änderung des Flächennutzungsplans vorgelegt.

Als Erschließungsträgerin des Bebauungsplans 52 in der Gemeinde St. Michaelisdonn (Gemarkung St. Michaelisdonn, Flur 2, Flurstücke 195/2, 196/2 und 199/2) möchten wir zu der o.a. Flächennutzungsplanänderung in unmittelbarer Nähe wie folgt Stellung nehmen:

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn vom 30.03.2023 wurde für das Gebiet „westlich der Eddelaker Straße (L 138) zwischen Marner Straße (L 142) und Engenweg sowie östlich der Verbandsvorfluter 0214 bis 0216“ mit Ausnahme eines emissionsbelasteten Streifens an der Eddelaker Str. sowie einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen im Süden als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Im Bereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurden bereits der Bebauungsplan 46 und der vorgenannte Bebauungsplan 52 aufgestellt. Zudem wurde für diesen Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans 57 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Michaelisdonn beschlossen.

Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn sollen die südlich der aufgestellten Bebauungspläne 46 und 52 sowie u.a. im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 57 der Gemeinde St. Michaelisdonn befindlichen Flächen als Misch- bzw. Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Aufgrund dieses Charakters ist von einer entsprechenden Belastung (u.a. Emissionen) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 52 auszugehen, was zu einer Minderung des in diesem Bereich belegenen Grundstücke führen dürfte (u.a. hinsichtlich der Veräußerbarkeit).

Der Vorentwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn wird daher aus unserer Sicht hinsichtlich der Ausweisung der nördlich des Engenweges belegenen Flächen als Misch- und insbesondere Gewerbegebiet abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

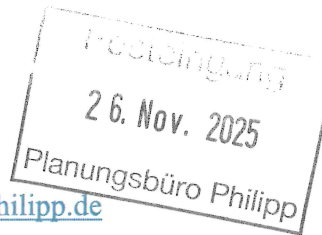

Nils Schacht



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Per E-Mail an: pia.bendixen@planungsbuero-philipp.de



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 26.11.2025

Stellungnahme zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde St. Michaelisdonn, Gebiet: südlich des Grundstücks Eddelaker Straße 33, westlich der L 138, beidseitig des Engenweges sowie östlich und nördlich des Umspannwerks Süderdonn - Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und bitten darum, auch in den weiteren Planungsschritten beteiligt zu werden.

Nach Durchsicht des Vorentwurfs und der Begründung äußert der BUND Schleswig-Holstein, Kreisgruppe Dithmarschen, folgende Anmerkungen und Hinweise:

1. Allgemeine Einschätzung

Die Gemeinde verfolgt mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans die Absicht, die bestehenden Energie- und Infrastrukturstandorte (Umspannwerk, Batteriespeicher, Windkraft) südlich von St. Michaelisdonn zu arrondieren und ergänzende gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich unterstützt der BUND den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Konzentration technischer Anlagen an geeigneten Standorten.

Da es sich jedoch um eine großflächige Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen im Außenbereich handelt, sind eine sorgfältige Umweltprüfung und eine frühzeitige Klärung der Eingriffsfolgen und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

2. Umweltprüfung und Schutzgüter (§ 2 Abs. 4 BauGB)

Da der Umweltbericht noch nicht vorliegt, sollte der Untersuchungsrahmen aus Sicht des BUND mindestens die folgenden Aspekte umfassen:

- Boden: Prüfung auf erosions- und verdichtungsempfindliche Standorte; Bewertung der Bodenfunktionen nach BBodSchG.
- Wasser: Analyse der Abfluss- und Retentionsverhältnisse, da das Gebiet im Küstenhochwasserrisikobereich liegt (§§ 73, 74 WHG).
- Klima/Luft: Darstellung klimarelevanter Bodenfunktionen und potenzieller Auswirkungen auf Kaltluftleitbahnen in Richtung Siedlungsrand.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

- Arten und Lebensräume: Erfassung potenziell betroffener Vogel-, Fledermaus- und Amphibienarten, einschließlich des Biotopverbunds entlang des Engenweges und der Feldhecken.
- Landschaftsbild: Bewertung der Auswirkungen auf die Wahrnehmbarkeit technischer Anlagen und der Wechselwirkungen mit dem bestehenden Umspannwerk.

Der BUND regt an, die FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG zu prüfen, da sich das FFH-Gebiet „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ in etwa 1,3 km Entfernung befindet und funktionale Zusammenhänge über die Donnlandschaft bestehen können.

3. Eingriffs- und Kompensationsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Die Begründung nennt bislang keine konkreten Kompensationsmaßnahmen.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die vorgesehenen Ausgleichsflächen inhaltlich und kartografisch darzustellen. Soweit die Gemeinde auf ein Ökokonto verweist, genügt es nicht, lediglich Punktwerte anzugeben. Der BUND schließt sich der Rechtsauffassung des Innenministeriums Schleswig-Holstein (Hinweis zu Tornesch, B-Plan 47 / 2025) an, wonach die tatsächliche Ausgleichsfläche einschließlich Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen flächenscharf in der Begründung darzustellen ist. Diese Position wird durch das Urteil des VGH Hessen vom 18. Mai 2017 (Az. 4 C 2399/15) gestützt.

Der BUND empfiehlt,

- Kompensationsmaßnahmen räumlich-funktional im Donnraum zu verorten,
- den Biotopverbund entlang des Engenweges und zum Klever Moor zu stärken,
- und Maßnahmen zur Vernetzung von Feldhecken und Saumstrukturen festzuschreiben.

4. Wasserhaushalt und Retention

Da die Flächen im Hochwasserrisikogebiet liegen, sollten Versiegelungsbegrenzung und Regenwasserrückhaltung zentrale Bestandteile der Umweltprüfung sein.

Der BUND regt an,

- Versickerungs- und Verdunstungsflächen vorzusehen,
- eine Retention mit ökologischer Funktion (z. B. Flachmulden, Feuchtbiopte) einzuplanen,
- und die hydrologischen Wechselwirkungen mit dem Umspannungsgelände zu berücksichtigen.

Diese Aspekte sollten mit dem Kreis Dithmarschen als Unterer Wasserbehörde abgestimmt werden.

5. Landschaftsbild und kumulative Wirkungen

Der Standort ist bereits durch technische Bauwerke geprägt. Dennoch ist eine Einbindung der neuen Nutzungen in das Landschaftsbild erforderlich.

Der BUND empfiehlt, die Eingrünung mit heimischen Gehölzen, eine Begrünung großflächiger Baukörper sowie die Vermeidung zusätzlicher Blend- und Lichtimmissionen verbindlich vorzusehen.

Da im Umfeld mehrere größere Energie- und Gewerbeprojekte (PV-Anlagen, Leitungen, Speicher, Industriegebiet Brunsbüttel) bestehen, sollten kumulative Wirkungen im Umweltbericht berücksichtigt werden.



6. Fazit

Der BUND begrüßt die frühzeitige Beteiligung und regt an, die genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Insbesondere sollten

- der Umweltbericht und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung fachlich vertieft werden,
- der Hochwasserschutz in die Standortbewertung einfließen,
- und der Biotopverbund im Donnraum gesichert und gestärkt werden.

Wir bitten um Information über den weiteren Fortgang des Verfahrens und um erneute Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wencke Lehmacher